

nicht ordnungsgemäß erfüllen. Hier sollen die Schöffen den Betrieben helfen, auf pünktliche und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen Einfluß zu nehmen.

Es gibt eine Fülle erzieherischer Aufgaben, die mit der gerichtlichen Tätigkeit zusammenhängen und die von den Schöffen sowohl während ihrer Zeit bei Gericht als auch außerhalb dieser Zeit verwirklicht werden können und müssen. Es dürfen daher keine starren Grenzen zwischen der Zeit des Einsatzes bei Gericht und der Zeit ihres Wirkens im Betrieb gezogen werden. Der Schöffe ist Richter, und als solcher kontrolliert er im Betrieb, wie das Urteil des Gerichts durchgesetzt oder eine Gerichtskritik beachtet wird. Dazu hat er das Recht und die Pflicht, und es ist Aufgabe des Gerichts, eine sinnvolle Ordnung für diese Kontrollen zu schaffen, damit sie nicht im Formalen stecken bleiben, sondern eindeutig auf das Ziel gerichtet sind, die Gesetzmäßigkeit im Territorium und im Betrieb zu festigen.

### **Schöffentätigkeit — fester Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit der Gerichte**

Die Direktoren der Gerichte müssen in ihrer Leitungstätigkeit weiterhin und verstärkt von den hier dargestellten Grundfragen ausgehen. Die Hauptrichtung, in der die gesamte staatliche Arbeit entwickelt wird, ist die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie. Übertragen auf die Leitung der Schöffenarbeit bedeutet das: Das sozialistische Recht ist auch mit Hilfe der Schöffen wesentlich umfassender als bisher gesellschaftlich wirksam zu machen. Dabei sind alle vom Gesetz vorgesehenen Formen entsprechend den Fähigkeiten der Schöffen zu nutzen.

Die Schulung und Qualifizierung der Schöffen darf sich nicht auf die Erläuterung und Diskussion der in Schulungsprogrammen vorgegebenen Themen beschränken; vielmehr ist zugleich die Vielfalt der Methoden und Möglichkeiten zu zeigen, wie das Recht überzeugend verbreitet, durchgesetzt und zur Wirkung gebracht werden kann. Dabei muß das Erschließen neuer Wirkungsmöglichkeiten, das Aufdecken von Reserven und das Nutzen persönlicher Fähigkeiten konsequent mit Effektivitätsüberlegungen verbunden werden. Diejenigen Gerichte, Schöffenaktive und Schöffenkollektive handeln richtig, die in enger Verbindung mit der Volksvertretung und dem örtlichen Rat Aufgaben übernehmen, die sich sinnvoll in die langfristigen Aufgabenstellungen der Volksvertretungen zur strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur Festigung von Ordnung und Sicherheit einordnen. Je mehr Kenntnisse und Fähigkeiten wir unseren Schöffen in den Schulungen vermitteln und diese interessant gestalten, um so besser werden die Ergebnisse sein. Zur Leitungstätigkeit der Direktoren der Gerichte gehört es, die Schöffen und Schöffenkollektive mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht allein zu lassen. Die regelmäßige Organisation eines Erfahrungsaustausches ist dabei genau so wichtig wie die Auswertung von Erfahrungen anderer Bezirke, aber auch der sozialistischen Bruderländer und besonders der Sowjetunion.

Der jährliche zweiwöchige Einsatz jedes Schöffen am Gericht bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung sowohl von Seiten des Gerichts als auch von Seiten der Schöffen. Zahlreiche Schöffenaktive der Bezirks- und der Kreisgerichte beschäftigte nach der zentralen Schöffenkonferenz mit Recht die Frage, wie Rechtsprechung und Öffentlichkeitsarbeit noch unmittelbarer den Klassenwillen der Arbeiterklasse zum Ausdruck bringen

können. Es fanden Beratungen statt, um die Strafrechtsänderungsgesetze und das Zivilgesetzbuch entsprechend den Zielen dieser Gesetze in die Rechtsprechung einzuführen. Es sind gute Pläne für die Weiterführung der Arbeit der Schöffen und Schöffenkollektive bei der Rechtspropaganda und Rechtserziehung aufgestellt worden. Dabei hat sich besonders die Zusammenarbeit der Direktoren der Gerichte mit den Schöffenaktiven bewährt.

Bei der Planung des Einsatzes war nach dem IX. Parteitag eine Reihe praktischer Fragen neu zu durchdenken. Da ist zunächst die Forderung, für jeden Schöffen die realen Bedingungen seines Einsatzes so zu gewährleisten, daß er ohne Einschränkung als gleichberechtigter Richter wirken kann. Parallel dazu wurde deutlich, daß es darauf ankommt, die Schöffen so effektiv wie möglich einzusetzen. Die Mehrzahl ist als Arbeiter in der materiellen Produktion tätig, und der gerichtliche Einsatz bereitet den Betrieben oftmals nicht zu unterschätzende Probleme bei der Sicherung der Vertretung dieser Kollegen am Arbeitsplatz. Gerade deshalb haben die Gerichte die Verpflichtung, den Einsatz jedes Schöffen so zu planen, daß er für die Rechtsprechung und für die Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben voll wirksam wird. Die Erfahrungen der Schöffen aus der Produktion sind ein Grundelement der sozialistischen Rechtsprechung. Die Planung des Einsatzes muß daher einerseits die Produktionsbelange berücksichtigen, andererseits aber auch in Rechnung stellen, daß sich alle Schöffen gründlich auf die Verhandlungen und auf die gesamte richterliche Tätigkeit vorbereiten können. Das Gericht hat zu sichern, daß der Zeitfonds jedes Schöffen klug eingeteilt und genutzt wird.

Richtig handeln diejenigen Gerichte, die einen exakten Plan für den Einsatz der Schöffen aufstellen und dabei nicht nur die Verhandlungstermine berücksichtigen, sondern auch die politische und Lebenserfahrung der Schöffen bei der Mitarbeit in der Rechtsauskunft, bei der Rechtspropaganda, bei der Auswertung von Urteilen, Beschlüssen und Gerichtskritiken sowie bei der Verbesserung der rechtlichen Betreuung der Bevölkerung zu nutzen verstehen. Bei der Planung lediglich von der Anzahl der Gerichtssitzungen auszugehen hieße, die dringend notwendige Vorbereitungszeit der Schöffen auf die Gerichtsverhandlung, z. B. für das Aktenstudium, nicht in Rechnung zu stellen.

Es ist daher wichtig, daß der Direktor des Gerichts, ausgehend von der Forderung, höchste Effektivität und volle Ausnutzung der Arbeitszeit zu sichern, sich bemüht, die richtige Synthese zwischen den beruflichen und den richterlichen Verpflichtungen seiner Schöffen zu finden. Eine langfristige Einsatzplanung, die den Betrieben mitgeteilt wird, hat sich dabei bewährt.

Es dient der schnellen Einarbeitung der Schöffen, wenn die Direktoren bei ihren Einführungsgesprächen die grundsätzlichen Fragen des richterlichen Einsatzes mit ihnen gewissenhaft erörtern, sie aber auch mit den speziellen Kenntnissen und Informationen ausstatten, die sie für ihre tägliche praktische Arbeit benötigen. Das betrifft z. B. Erläuterungen zu neuen Gesetzen und die Vermittlung von Erfahrungen des Gerichts bei der Anwendung des Strafrechts, bei der Strafenverwirklichung, besonders der Verurteilung auf Bewährung und der Kontrolle der damit verbundenen Auflagen, die den Bewährungsprozeß fördern sollen. Die Schöffen sollen in den Einführungsgesprächen ihrerseits die Fragen